

der Bibliothek, ihre Unterstellung und Rechenschaftspflicht und die Formen der anteiligen Finanzierung sind vertraglich zu regeln.

(2) Der Aufbau der Zentralen Fachbibliotheken erfolgt in engem Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen zentralen Forschungsstätten und den zentralen Leitstellen (bzw. Zentralstellen) für Information und Dokumentation. Die Zentralen Fachbibliotheken können bei Sicherung ihrer bibliothekarischen und wissenschaftlich-methodischen Aufgaben Abteilungen zentraler Forschungsstätten oder zentraler Leitstellen (bzw. Zentralstellen) für Information und Dokumentation sein.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1972

Der Minister für Kultur

Gysi

Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten

vom 20. Dezember 1971

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBL II Nr. 97 S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Büros zur Vertretung auf dem Gebiet der Patente, Muster und Warenzeichen (nachfolgend Büros genannt) erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der Gebührentabelle (Anlage), soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Der Aufwand für die anwaltliche Bearbeitung eines Auftrages wird gesondert berechnet, soweit in den Gebühren nicht ausdrücklich solche Leistungen enthalten sind.

(3) Neben den Gebühren sind den Büros unabhängig von den Festlegungen im Abs. 2 die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Die Gebühren und sonstigen Kosten sind grundsätzlich bargeldlos in der jeweils in Betracht kommenden Währung zu entrichten.

§ 2

Für die Mitwirkung in Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder nach Vereinbarung

§ 3

Für eine Tätigkeit, für welche die Bestimmungen dieser Anordnung oder der Gebührentabelle keine Gebühren festlegen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben oder unter Berücksichtigung der Bedeutung des Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart.

§ 4

In schwierigen, eiligen und mit besonderem Aufwand verbundenen Fällen kann neben der Gebühr ein Gebühreinzuschlag entsprechend dem erhöhten Aufwand erhoben werden.

§ 5

(1) Die Gebühren werden mit der Durchführung des Auftrages, der Übernahme der Vertretung oder mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit durch die Büros, Kosten mit der Vornahme der Finanzierung durch die Büros fällig und sind nach Vorliegen der Rechnung innerhalb der vorgegebenen Frist zu zahlen.

(2) Für Gebühren und Kosten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach Rechnungslegung entrichtet werden, kann ein Mahnzuschlag erhoben werden.

§ 6

Vereinnahmte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern die Büros bereits im Sinne des erteilten Auftrages tätig geworden sind.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1969 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBL II Nr. 30 S. 208) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

Anmeldeverfahren	M
1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer	
a) Patentanmeldung	400,—
b) Warenzeichenanmeldung für eine Klasse	200,—
c) Verbandszeichenanmeldung für eine Klasse	300,—
d) Geschmacksmusteranmeldung je Einzelmuster oder Sammelhinterlegung	150,—
2. Zusatzgebühr für jede weitere Klasse bei	
a) Warenzeichen	30,—
b) Verbandszeichen	40,—
3. Einzahlung des Druckkastenbeitrages bei	
a) Warenzeichen	25,—
b) Geschmacksmustern	25,—
4. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,—
5. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	25,—
6. Durchsicht, je Seite	5,—
7. Anfertigung der Bezugszeichenaufstellung, je Seite	10,—